

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 11. März 1980

37. Stück

- 98.** Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1978
(NR: GP XV AB 234 S. 25.)
- 99.** Bundesgesetz: Gewährung eines Kredites der Oesterreichischen Nationalbank an die türkische Notenbank
(NR: GP XV RV 97 AB 180 S. 25. BR: AB 2118 S. 393.)
- 100.** Verordnung: Verwendung der in Disziplinarverfahren verhängten Geldstrafen und Geldbußen
- 101.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 67 c Wetzelsdorfer Straße im Bereich der Stadt Graz
- 102.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die tarifmäßige Festlegung der Gebühren für die von den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung vorzunehmenden Untersuchungen und Begutachtungen
- 103.** Kundmachung: 2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1979

98. Bundesgesetz vom 21. Feber 1980 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1978

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Jahr 1978 wird die Genehmigung erteilt.

	Kirchschläger		
Kreisky	Pahr	Sekanina	Salcher
Lanc	Broda	Rösch	Haiden
Weißenberg		Sinowatz	Lausecker

99. Bundesgesetz vom 21. Feber 1980 über die Gewährung eines Kredites der Oesterreichischen Nationalbank an die türkische Notenbank

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Oesterreichische Nationalbank wird ermächtigt, der türkischen Notenbank (Türkiye Cumhuriyet Merkez Bankasi) einen Kredit in Höhe von 15 Mill. US-Dollar mit einer Laufzeit von 20 Jahren (5 Jahre tilgungsfrei) sowie einer Verzinsung in Höhe von 4 v. H., gerechnet pro Jahr, zu gewähren.

§ 2. Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, ihre aus diesem Kredit entstehende

Forderung als Deckung des Gesamtumlafes (§ 62 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184) in ihre Aktiven einzustellen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Kirchschläger	
Kreisky		Lausecker

100. Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 25. Feber 1980 über die Verwendung der in Disziplinarverfahren verhängten Geldstrafen und Geldbußen

Auf Grund des § 127 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird verordnet:

Geldstrafen und Geldbußen, die nach § 92 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 über Beamte aus dem Planstellenbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten verhängt worden sind, hat der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten unter sinnemäßiger Anwendung des § 23 Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zur Linderung von Notlagen zu verwenden, in die Beamte des Planstellenbereiches unverschuldet geraten sind.

Pahr

101. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 25. Feber 1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 67 c Wetzelsdorfer Straße im Bereich der Stadt Graz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 67 c Wetzelsdorfer Straße wird im Bereich der Stadt Graz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 5,425, verläuft in gestreckter Linienführung in östliche Richtung, quert die Münzgrabenstraße und endet bei km 6,158.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie beim Magistrat der Stadt Graz aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-67 c-01; Maßstab 1 : 625) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

102. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 25. Feber 1980, mit der die Verordnung über die tarifmäßige Festlegung der Gebühren für die von den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung vorzunehmenden Untersuchungen und Begutachtungen geändert wird

Auf Grund des § 42 Abs. 5 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, BGBl. Nr. 437/1977, über die tarifmäßige Festlegung der Gebühren für die von den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung vorzunehmenden Untersuchungen und Begutachtungen wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Punkt der in der Anlage festgelegten Gebührentarife entspricht dem Betrag von 11,50 S.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1980 in Kraft.

(2) Auf Proben, die vor dem 1. April 1980 eingereicht worden sind, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Salcher

103. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Feber 1980, mit der die Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968 geändert wird (2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1979)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 21. Feber 1980 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968, BGBl. Nr. 264, in der Fassung der 2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1978, BGBl. Nr. 637, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„Diese Lohnordnung gilt für die Arbeiter des Bundes, die gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978, auf die Dauer ihres Dienststandes der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen sind (im folgenden Salinenarbeiter genannt).“

2. Im § 6 entfällt beim Abs. 1 die Absatzbezeichnung, Abs. 2 wird ersatzlos aufgehoben.

3. Im § 8 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Art. I Z 2 der 2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1971, BGBl. Nr. 451, ist die Zahl „42“ durch die Zahl „40“ zu ersetzen.

4. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„Für Arbeitsstunden der Normalarbeitszeit, die zufolge der Bestimmungen des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153, ausfallen, erhält der Salinenarbeiter den vollen Lohn (Soziallohn). Durch einen gesetzlichen Feiertag, der auf einen nach dem für den einzelnen Salinenarbeiter maßgeblichen Schichtturnus dienstfreien Tag fällt, wird kein Lohnanspruch begründet. Ist der gesetzliche Feiertag zugleich ein Sonntag und wird dem Schichtturnus gemäß an diesem Tag gearbeitet, so gebührt neben dem anfallenden Arbeitslohn die Feiertagsentlohnung (Soziallohn) für die schichtturnusmäßige Arbeitszeit. Wird jedoch an diesem Tag nicht gearbeitet, so gebührt für die schichtturnusmäßige Arbeitszeit nur die Feiertagsentlohnung.“

5. Im § 12 wird der Ausdruck „errechnet aus dem Durchschnittslohn des vergangenen Jahres“ durch den Ausdruck „(Soziallohn)“ ersetzt.

6. Im § 13 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Art. I Z 3 der 2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1978, BGBl. Nr. 637, hat der Ausdruck „errechnet aus dem Durchschnittslohn des vergangenen Jahres,“ zu entfallen.

7. § 14 in der Fassung des Art. I Z 2 der 2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1974, BGBl. Nr. 689, wird ersatzlos aufgehoben.

Artikel II

1. Die Lohn tafel (Anlage zur Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968, BGBl. Nr. 264, in der Fassung des Art. II Z 1 der 2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1978, BGBl. Nr. 637) hat zu lauten:

Lohnschema						
Lohnstufe	Ia	I	IIa	II	III	IV
1	49,12	47,36	44,84	43,28	40,67	38,36
2	49,70	47,92	45,16	43,59	41,09	38,80
3	50,70	48,88	46,19	44,58	41,93	39,44
4	51,46	49,58	47,24	45,59	42,74	40,34
5	52,03	50,13	47,84	46,13	43,28	41,20
6	53,05	51,10	48,22	46,51	43,82	41,66
7	53,62	51,64	48,81	47,08	44,23	42,19
8	54,11	52,11	49,09	47,33	44,77	42,39
9	54,35	52,32	49,47	47,71	45,05	42,83
10	54,72	52,64	49,87	48,07	45,22	42,94
11	54,98	52,87	50,05	48,26	45,47	43,18
12	55,26	53,11	50,32	48,51	45,67	43,37
13	55,59	53,40	50,65	48,81	45,96	43,70

Lohnstufe	Ia	I	IIa	II	III	IV
14	56,61	54,34	51,91	50,03	47,20	44,77
15	56,87	54,58	52,16	50,27	47,43	45,05
16	57,14	54,85	52,50	50,57	47,52	45,22
17	57,25	54,93	52,73	50,80	47,71	45,47
18	57,62	55,30	52,84	50,91	47,96	45,59
19	57,78	55,44	53,06	51,11	48,27	45,80
20	58,—	55,65	53,19	51,26	48,51	45,96

2. Die in Z 1 enthaltenen Lohnsätze sind auf Dienstleistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1979 erbracht werden. In der Zeit bis 31. Dezember 1979 geleistete Dienste sind nach der Lohn tafel in der Fassung des Art. II Z 1 der 2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1978, BGBl. Nr. 637, abzugelten.

Artikel III

Diese Kundmachung tritt am 1. Jänner 1980 in Kraft.

Androsch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 525,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 615,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.